

Zusatzregelungen für das ZAM-FEST 2020



1. Das **ZAM-Fest 2020** wird durch die Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungs GmbH, im Auftrag der Stadt Ingolstadt, als Veranstalter organisiert und durchgeführt.
2. Der zugewiesene Standort darf nicht zu anderen als oben genannten Zwecken verwendet, nicht anderweitig vergeben, nicht unterverpachtet und/oder nicht kostenlos oder gegen „Spenden“ etc. überlassen werden. Jeder Standbetreiber/Teilnehmer hat einen eigenen Antrag beim Veranstalter zu stellen.
3. Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt: **Samstag, 11.07.2020: Ausschank 12.00-00.30h | Musikende 00.00 Uhr. Sonntag, 12.07.2020: Ausschank 10.00-17.30h | Musikende 17.00 Uhr.**
4. Die Veranstaltungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Der Stand-/ Bühnenbetreiber/Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Stand während der o.g. Öffnungszeiten offen zu halten und zu besetzen. Ein vorzeitiger Abbau durch den Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer ist nicht zulässig. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Termine einzuhalten und den Auf- und Abbau seines Verkaufsstandes termingerecht zu erledigen.
5. Das **Teilnahmeentgelt** ist dem Vertrag zu entnehmen. Der Teilnehmer erhält rechtzeitig vor dem Fest eine entsprechende, ordnungsgemäße Rechnung. Das Teilnahmeentgelt ist bis **15.06.2020** zur Zahlung fällig. Während der Veranstaltung werden Kontrollen durchgeführt. Bei falschen Flächen-/Größenangaben wird nachberechnet und zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt (siehe dazu Entgelt ZAM-Fest) von 250€ netto erhoben. Eine Zuwiderhandlung kann auch zum Ausschluss vom ZAM-Fest unter Einbehaltung des bereits geleisteten Platzgeldes führen.
6. Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten sind während des ZAM-Festes **nicht gestattet**:
 - Verkauf von Alkohol an Jugendliche gem. Jugendschutzgesetz und an bereits ersichtlich alkoholisierte Personen
 - Verkauf von Kriegsspielzeug
 - Abspielen von Tonträgern sowie Musik aus Anlagen, Radio oder ähnlichem, soweit keine schriftliche Erlaubnis des Veranstalters vorliegt
 - Verteilung von gewerblichen Hand- und/oder Werbezetteln und/oder das Werben über Verstärkeranlagen
 - Werben für politische Parteien, Gruppierungen oder Vereinigungen, Religionsgruppen und/oder Sekten usw.
 - Kundgebungen, Demonstrationen etc. aller Art
 - Verkauf und Nutzung von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Gegenständen, Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen oder als Schlagwerkzeug geeignete Gegenstände (z.B. Schlagringe, Ketten, Stangen usw.)
 - Anwerben von Mitgliedern für kommerzielle Einrichtungen wie Bücherclubs, Sekten usw.
7. Für den Fall, dass der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer gegen vertragliche Pflichten oder Auflagen verstößt, verpflichtet sich der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer für jeden Fall des Verstoßes zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die vom Veranstalter nach billigem Ermessen vorbehaltlich einer anderen Festsetzung durch ein Gericht zu bestimmen ist. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Veranstalter ist berechtigt, mit dieser Vertragsstrafe durch den Verstoß entstandene Aufwendungen oder Schäden aufzurechnen.
8. Die **Aufbauarbeiten** können grundsätzlich am **Freitag, 11.07.2020 ab 19.00 bis 22.00 Uhr** und **Samstag, 12.07. ab 06.00 bis spätestens 11.00 Uhr** erfolgt sein.
9. Am Samstag, 11.07.2020 müssen sämtliche Kraftfahrzeuge bis spätestens 11.00 Uhr aus dem ZAM-Festgelände entfernt werden. Am Sonntag, 12.07.2020 ist die Anlieferung von Waren und Standmaterial mit Kraftfahrzeugen bis maximal 09.00 Uhr erlaubt. Während des gesamten Auf- und Abbaus dürfen Kraftfahrzeuge nicht geparkt, sondern nur für die Zeit des Be- und Entladens abgestellt werden. Gegebenenfalls wird das Entfernen des Fahrzeugs veranlasst bzw. der Fahrzeughalter kostenpflichtig verwarnt. Von dieser Regelung kann nur durch schriftliche Ausnahmegenehmigung entbunden werden. Die notwendigen Durchfahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge aller Art (in der Regel mindestens 5m) müssen während der Auf- und Abbaueiten sowie während des Festbetriebes zu jedem Zeitpunkt freigehalten werden.
10. Für die **Bühnenbereiche** gibt es gesonderte Auf- und Abbaupläne.
11. Für den Standaufbau und -abbau benötigtes Material hat der Betreiber selbst zu besorgen.
12. Ein Abweichen von den in der Bewerbung angegebenen Maßen ist zu unterlassen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist eine Pauschale von 250 Euro netto pro Tag und Teilnehmer zu entrichten. Bei erheblichem Abweichen kann dies zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung, ohne Rückzahlung des Teilnahmeentgeltes führen.
13. Beim Aufbau sowie Betrieb seiner Verkaufsanlagen nebst Zubehör und Sitzgelegenheit hat der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer darauf zu achten, dass sämtliche Eingänge und Zufahrten zu jeder Zeit freizuhalten sind. Dies gilt ebenso für das Lagern, auch nur vorübergehend, von Materialien, die zum Verkauf oder Betreiben des Verkaufsstandes benötigt werden oder momentan noch nicht zum Einsatz kommen. Satz 1 und 2 ist insbesondere bei als Rettungsweg bzw. Fluchtweg gekennzeichneten Stellen zu beachten.
14. Der **Abbau** Standbetreiber/Teilnehmer kann unverzüglich nach Beendigung des Festes, spätestens **bis Sonntag 22.00 Uhr** bzw. **Montag ab 06.00 – 18.00 Uhr** erfolgen. Der Abbau muss zügig und unter möglichst geringer Lärmentwicklung durchgeführt werden. **Abweichungen der Auf- und Abbaueiten sind mit dem Veranstalter abzuklären.**
15. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer ist verpflichtet an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, auf dem der Standname und die Standnummer hinterlegt sind. Das Schild wird vom Veranstalter ausgegeben.
16. Sollte sich aus technischen oder organisatorischen Gründen sowie höherer Gewalt herausstellen, dass der vom Veranstalter dem Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer zugewiesene Standplatz nicht besetzbar ist, ist der Veranstalter berechtigt, dem Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer eine vergleichbare Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter sind nicht möglich.

17. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer ist verpflichtet, das ihm anvertraute Areal täglich vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung gründlich **zu reinigen**, während des Tages in sauberem Zustand zu halten und den anfallenden Müll **fachgerecht zu entsorgen**, bzw. an den hierfür ausgewiesenen Sammelstellen zu deponieren. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer hat das Areal nach Beendigung des Festes gründlich zu reinigen und in den ihm anvertrauten Zustand zu versetzen. Der **gesamte Müll** ist selbst zu entsorgen. Betreiber mit Speisenverkauf haben Sorge zu tragen, dass der Untergrund gegen Hitze, Verunreinigungen durch Fett oder ähnliche Stoffe ausreichend geschützt und abgedeckt wird. Der Veranstalter behält sich vor, entsprechende Beschädigungen oder Verunreinigungen des Geländes zu Lasten des Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmers beseitigen zu lassen.
18. Der Veranstalter legt die Orte für Sanitätsstationen, Wertstoffsammelplätze und Toiletten fest. Er wird dabei die Interessen der Vertragspartner nach Möglichkeit unterstützen.
19. Anfallende **Abwässer** müssen ordnungsgemäß der Kanalisation zugeführt werden. Das Entsorgen auf Wegen, Plätzen, Rasen- oder sonstigen Grünflächen ist untersagt.
20. Anfallendes **Altfett** ist in geeigneten Behältnissen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
21. Die Verwendung von **Plastik-Einweg-Geschirr, Plastikbesteck und Plastikstrohhalmen, sowie die Ausgabe von Plastiktüten** sind **nicht gestattet**. Es ist darauf zu achten, dass Speisen in wiederverwertbarem (Mehrweg-Geschirr) oder in zum Verzehr geeigneten Behältnissen abgegeben werden. Eine Ausnahme gilt für kleine Speisen und Imbisse, die in Servietten und/oder Papiertüten oder -tellern abgegeben werden können. Siehe auch **Merkblatt des Amtes für Abfallwirtschaft: [Merkblatt: Vorgaben zur Abfallentsorgung bei städtischen Veranstaltungen](#)**
22. Die Abgabe der Getränke ist nur in Behältnissen erlaubt, auf denen ein **Mindestpfand in Höhe von 2,00 €** erhoben wird.
23. **Verzehrgutscheine**, die seitens des Veranstalters an Mitwirkende, Künstler, Hilfskräfte usw. ausgegeben werden, **sind** seitens des Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmers zum aufgedruckten Wert in Ware einzulösen. Es müssen **pro** ausgegebener Ware auch **mehrere** Gutscheine angenommen werden. Die Verzehrgutscheine werden **vom Veranstalter zu 100% erstattet**. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer hat die von ihm angenommenen Verzehrgutscheine **im Original** zusammen mit **einer ordentlichen Rechnung** (USt-Nr., Datum, Ware, Anzahl, USt in % und in Euro) bis spätestens **31. August 2020** beim Veranstalter (Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungs GmbH, Ziegelbräustraße 7, 85049 Ingolstadt) einzureichen. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer verpflichtet sich, die Verzehrgutscheine **nicht in Geldwert** auszuführen. Jedoch müssen **Differenzbeträge ausbezahlt** werden.
24. Der Veranstalter übernimmt für die angemietete Standfläche, dort gelagerte Waren, Installationen usw. keinerlei **Haftung**, insbesondere nicht für Diebstahl. Jeder Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer haftet zudem für die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit seines Standes bzw. seiner Aufbauten und Betriebsgegenstände, auch für die Zeit des Ruhens des Betriebes.
25. Zur **Vermeidung von Unfällen** sind Traversen, Beleuchtungskörper und Lautsprecherboxen doppelt gegen Herabfallen zu sichern. Um Stolperstellen zu vermeiden sind Querungen von Kabeln und Versorgungsleitungen zusammenzufassen und verkehrssicher abzudecken. Für das entsprechende Material (z.B. Kabelbinder, Kabelbrücken etc.) hat der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer zu sorgen.
26. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer haftet auch für alle Schäden, insbesondere an Personen, die durch fahrlässiges oder unsachgemäßes Handeln durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen an seinem Stand oder in direktem Zusammenhang mit diesem verursacht werden. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche durch die errichteten Bauten oder den Betrieb von dritten Personen verursacht werden. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer hat den Veranstalter von Schadensansprüchen Dritter freizuhalten. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer hat dem Veranstalter den Abschluss einer entsprechenden (Betriebs-) Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme muss je Schadensereignis pauschal 1.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden betragen. **Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist dem Vertrag beizulegen.**
27. Eine Gewähr, dass das „2. Ingolstädter ZAM-Fest 2020“ tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen. Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines etwaigen Ausfalles oder einer Verkürzung sind ausgeschlossen. Bei einem kompletten Ausfall des ZAM-Festes wird das bereits entrichtete Teilnahmeentgelt zurückerstattet.
28. **Flüssiggasgeräte und -anlagen** bedürfen nach dem Aufbau jedoch noch vor der Inbetriebnahme der Abnahme durch einen Fachbetrieb (Prüfbescheinigung eines Sachkundigen). Die Abnahme der Gasanlagen können z.B. die Firmen Landgraf OHG, Goethestraße 57, 85055 Ingolstadt (Tel. 0841/951 11 77) oder Herbert Pürzer, gasprüfung-bayern.de, Karl-Benz-Str. 1, 84048 Mainburg (Tel. 08751/84 38 17 oder 0177/251 49 33) übernehmen oder auch jeder andere Fachbetrieb.
29. Der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer hat sich rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem ZAM-Fest) mit den genannten Firmen oder einem anderen Fachbetrieb in Verbindung zu setzen. Die Abnahmebescheinigung ist zu jeder Zeit am Stand bereitzuhalten. Der Betrieb der Gasanlagen ist erst nach Vorliegen dieser Abnahmebestätigung gestattet.
30. Es sind die allgemeinen vorbeugenden **Brandschutzvorschriften** zu beachten. Alle zur Standdekoration verwendeten Materialien und Stoffe müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein (Brandschutzklasse 1). **Weitere Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz finden sich im Merkblatt vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz: [Merkblatt: Vorbeugender Brandschutz bei Veranstaltungen](#)**
31. Alle Elektroinstallationen müssen der DIN VDE 0100-600 (VDE 0100-600): 2008-06 (Installation in Feuchtbereichen) entsprechen und vor der Inbetriebnahme durch eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung abgenommen werden.
32. Für die Verwendung von **Flüssiggasgeräten** gelten folgende Auflagen: Im Umkreis von mindestens 1m um den Flüssiggasbehälter dürfen keine Öffnungen zu tieferliegenden Räumen sein; Kanaleinläufe usw. müssen dicht verschlossen werden. Der Flüssiggasbehälter (größer als 11 kg) muss in

einem gut gelüfteten Blechschrank standsicher und gegen den Zugriff Unbefugter gesichert aufbewahrt werden. Die maximale Lagermenge entspricht dem Tagesbedarf.

33. Die Benutzung von **offenen Feuerstätten, insbesondere Holzkohlegrills**, sind dem Veranstalter bis 4 Wochen vor dem ZAM-Fest zu melden, der das Amt für Brand- und Katastrophenschutz hierüber informieren muss.
34. An jedem Stand ist mindestens ein amtlich zugelassener und geprüfter **Feuerlöscher** mit 6l Wasser oder Wasser-/Schaumgemisch an zentraler Stelle griffbereit vorzuhalten. Bei der Verwendung von **Fritteusen oder ähnlichen Geräten** ist ein **Fettbrandlöscher** bereit zu halten. Die Wartung der Feuerlöscher können z.B. die Firmen Kiesel, Eichenstr. 22, 92318 Neumarkt (Tel.: 0175/555 40 19) und Brandschutz Seidl GmbH, Friedrichshofener Str. 1h, 85049 Ingolstadt (Tel.: 0841/885 438-0) oder jeder andere Fachbetrieb übernehmen.
35. Beim Verkauf von Getränken und Speisen sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, siehe **Merkblatt der Lebensmittelüberwachung**, einzuhalten: [Merkblatt: Veranstaltungen mit Abgab von Speisen und Getränken](#)
36. Bei **Ausschank von Alkohol** ist spätestens 14 Tage vor Beginn des ZAM-Festes beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Zimmer 313, Tel. 0841-305-1522, Fax 0841-305-1517, der **Antrag auf befristete Gestattung eines Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG)** zu stellen: [Antrag auf befristete Gestattung eines Gaststättenbetriebes § 12 GastG](#)
Reisegewerbekarteninhaber mit entsprechendem Eintrag (Ausschank von Alkohol) sind von der Gestattungspflicht befreit. Es besteht lediglich die Verpflichtung zur Anzeige (§ 3 a BayGastV). Diese muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt erfolgen.
37. Für die **Stromversorgung** ist der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer selbst verantwortlich. Die entstehenden Kosten hat der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer direkt mit den Stadtwerken und der entsprechenden Elektrofirma abzurechnen. Für das ZAM-Fest 2020 wurde die Firma **GMK Ingolstadt**, Am Konkordiiweiher 2, 85053 Ingolstadt, Tel. 0841/965650, Fax 0841/9656590), mit den Elektroarbeiten beauftragt, um die notwendigen Maßnahmen nach den jeweiligen Angaben des Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmers durchzuführen. Die Anträge bei den Stadtwerken Ingolstadt sind über die Firma GMK zu stellen. Für den Warenmarkt erfolgt die Abrechnung der Stromversorgung über eine Pauschale direkt mit dem Veranstalter (siehe Entgelttabelle).
38. Für die **Wasserversorgung** ist der Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer selbst verantwortlich. Die entstehenden Kosten (Anschluss und Verbrauch) werden über eine **Pauschale** über den Veranstalter abgerechnet, der auch den Antrag bei den Stadtwerken Ingolstadt stellt (siehe Entgelttabelle). Anschlüsse, Verteiler, Schläuche etc. sind vom Stand-/Bühnenbetreiber/Teilnehmer selbst zu stellen und montieren.
39. Den Anweisungen des Veranstalters, des vom Veranstalter legitimierten Ordnungspersonals, der Polizei, des Rettungsdienstes, des THW sowie den Mitarbeitern der städtischen und staatlichen Behörden ist Folge zu leisten.
40. Die Betreiber der Bühnen sind für die Sicherheit verantwortlich. Bei Bühnenaufbau bitte **Merkblatt für die vorübergehende Verwendung von Räumen (§47 VStättV)**

Sonderveranstaltung und fliegende Bauten beachten:
[Merkblatt für die vorübergehende Verwendung von Räumen §47 VStättV, Sonderveranstaltungen und Fliegende Bauten](#)

41. Am **Samstag, 11.07.2020 ab 10.00 Uhr findet die Standabnahme** im Rahmen einer Begehung statt. Der Teilnehmer hat am Stand anwesend zu sein und die erforderlichen Unterlagen und Materialien bereit zu halten.
42. Über die **Zulassung** des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Veranstalter. Dieser kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Stand: Januar 2020